

Erstens: Man will entweder sagen, dass Martin Luther unmittelbar vom Himmel den Befehl oder Beruf erhalten habe, dass er die Religion ändern solle. Wie dann auch Luther im Jahre 1522 Tomo IX fol 147 an den Herrn Friderich Herzog und Churfürst zu Sachsen geschrieben hat, dass er das Evangelium nicht von Menschen, sondern allein vom Himmel durch unseren Herrn Jesum Christum erhalten habe, und dass er sich hinfür als einen Evangelist nennen, rühmen und schreiben wolle. Ein solches hat auch Chythräus in seiner Sächsischen Chronik fol 720 verzeichnet. Jedoch hat der Luther selbst in Tomo II fol 245 sein eigenes Angeben angefochten, und zu fragen befohlen: **Wo sind deine Wunderzeichen, dass dich Gott gesandt hat?** Und weil es ihm selbst an Wunderzeichen mangelte, hat er sich in Tomo IX fol 179 gerühmt, dass er von der Gemeinde zu Wittenberg berufen sei. Als er aber nachgesonnen habe, dass er auch solchem Beruf nicht trauen könne, hat er im Jahre 1532 Tomo II fol 246 sich also ausgedrückt: **Ich habe oft gesagt, und sage es noch, ich wollte nicht der Welt Gut nehmen vor meine Doctorat; denn ich müsste zuletzt wahrlich verzagen und verzweifeln in den großen und schweren Sachen, so auf mir liegen, wo ich sie als ein Schleicher ohne Beruf und ohne Befehl angefangen hätte.** Man kann hierbei auch leicht erkennen, dass Luther dem Beruf und Befehl (welchen er vom Himmel unmittelbar erhalten zu haben vermeinte) nicht getraut habe; weil er in Tomo I (X) fol 8 meldet: **Jetzt zu unseren Zeiten beruft uns unser Herr Gott zum Predigtamt mittelbar nämlich durch den Menschen.** Eben also hat auch einer aus seinen vornehmsten Jüngern Justus Menius in seiner im Jahre 1558 gegen Illyricum ausgegebener Verantwortung fol 11 weitläufig beschrieben, dass nach der Erscheinung Christi Gott hinfür bis an den jüngsten Tag durch sich selbst ohne Mittel weder Propheten, weder Apostel berufen oder senden wolle, und dass der, so im Gegensinn rede, lüge.

12.

Zweitens: Oder man will sagen, dass der Luther und andere Lutherische Prädicanten durch den gemeinen Pöbel ohne Bewilligung der geist- und weltlichen Obrigkeit seien berufen worden; gleichwie der Luther in Tomo IX fol 179 sich berühmt hat, dass er von der Wittenbergischen Gemeinde berufen sei. Gleichwie auch hernach zu Mühlhausen in Thüringen (dieses ist in Tomo II Lutheri fol 475 zu sehen) und in meinem Vaterlande zu Lemgo, auch an vielen andern Orten neue Prädicanten durch den Pöbel gegen den Willen der geist- und weltlichen Obrigkeit, ja sogar mit öffentlichem Tumult und Aufruhr sind berufen und aufgedrungen worden. Aber ein solcher Beruf des wilden, rohen und tobenden Volkes (wie Luther in Tomo VII fol 400 das deutsche Volk nennt) ist nicht allein der heiligen Schrift und ganzer Antiquität, sondern auch den Schriften des Luthers und seiner Jünger zuwider. So hat der Luther in Libro de Potestate Papae das Urteil der nächsten Bischöfe zur Ordinierung der Kirchendiener erfordert. So hat Melancton in seinen Locis Communibus dabei christliche Personen aus allen Ständen, und sonderlich christliche Seelsorger haben wollen. So haben die Magdeburgischen Centurien-Schreiber dem ganzen Haufen der Geistlichen und Weltlichen zugleich die Berufung und Ordinierung der Kirchendiener zugeschrieben. So haben Joachim Morlin, der Rat zu Magdeburg, und ihr Syndicus Franz Pfeil in ihren Schriften gegen Tilmannum Heshusium und seinen Anhang den Beruf des Pöbels öffentlich angefochten. So hat ferner auch Luther über die Epistel an die Galater Tomo 1 fol 8 (referente etiam Mevio) contra Illyricum geschrieben, Christus habe die Apostel, die Apostel ihre Jünger, diese die Bischöfe, die Bischöfe aber ihre Nachfolger berufen. Und so immerhin bis zu diesen unsern Zeiten, und wird auch also bis zum Ende der Welt bleiben. Dieses nennt Luther einen göttlichen Beruf. Eben darum kann nach eigener Bekenntnis, des Luthers und seiner Jünger Beruf nicht göttlich noch rechtmäßig sein. Es ist fürwahr zu bewundern, dass Luther keine Scheu getragen hat, sich des Berufs der Wittenbergischen Gemeinde zu berühmen; weil eben diese Gemeinde damals zugleich ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit widerstrebte, unberufene Priester annahm, unverantwortliche Ärgernisse anrichtete, und (wie Luther in Tomo IX fol 146 und 148 selbst bezeugt) das göttliche Wort, den Glauben und die Liebe hatte fahren lassen. --- Da nun dem also, wie mag es denn eine gemeine Wahl der Gläubigen (wovon Luther in Tomo VII fol 287 schreibt) gewesen sein? Oder wie mag der Beruf des Wittenbergischen Pöbels (wenn er gleich in der Stadt Wittenberg etwas hätte auswirken können) sich zugleich auch auf so viele andere Städte, Länder, geistliche und weltliche Fürstentümer ausgedehnt haben? in welche Luther als ein Evangelist und Prophet der Deutschen, oder allerheiligster Papst (wie er sich in Tomo IX fol 360 selbst nannte) ja vielmehr als ein Papst neue Prädicanten ohne des ordentlichen Bischofs und Pfarrherren Bewilligung geschickt, auch neue Kirchenordnungen alda, sonderlich durch Joannem Bugenagium Pomeranum (welchen er erstlich zum Pastor zu Wittenberg verordnete, hernach in Tomo VII fol 441 einen Erzbischof zu Wittenberg und andern Oertern nannte) angerichtet, bestätigt, und die ganze alte Religion, Ceremonien und Kirchengebräuche verändert hat. Wer hat doch solche Gewalt dem Pöbel zu Wittenberg, und durch desselbigen Berufung dem Luther gegeben

13.

Drittens: Oder man will sagen, dass der Luther solchen Beruf und Befehl durch seinen Pöpstlichen

Doctorat bekommen habe, wie er in Tomo II fol 246. und an mehreren Stellen sich eines solchen Berufes gerühmt hat. Allein dieses hat keinen Grund. Denn Luther zeigt in Tomo VII fol 329 selbst an, dass die Päpstliche und Kaiserliche Ungnade in solcher Titeln und Larven (die er seine höchste Schande vor Gott nennt) beraubt habe. Wie mag denn sein und seiner Jünger Beruf erzwungen werden? So hat auch Staphylus im Buch vom großen Abfall fol 85 klärllich bewiesen, dass (da Luther in der Schule zu Wittenberg, so zu der Brandenburgischen Verwaltung gehörte, Luther Tomo IX fol 19 & 46, Doctor geworden war) alda der Bischof zu Brandenburg derselbigen Universität Kanzler Auctoritate Apostolica, wodurch alle alten Universitäten bestätigt sind, ihm Luther keine andere Licentiam und Freiheit zu lehren gegeben habe, als was er ihm mit gewöhnlichen Eides pflichten eingebunden hatte. Dass er nämlich (wie die Statuten aller hohen Schulen zu selbiger Zeit mit sich brachten, und wie es in den Katholischen Universitäten noch gebräuchlich ist) die heilige Schrift nicht anders auslegen, und auf keinen andern Sinn noch andere Meinung ziehen solle, als die selbige durch den Consensus der Katholischen Apostolischen Kirche von Anfang bis zu seiner Zeit in der ganzen Christenheit ist ausgelegt worden. Weil er aber seinen Eides pflichten etc. nicht nachgekommen ist, noch mit seinem Ordinario dem Bischof zu Brandenburg, noch mit seinem Metropolitan dem Erzbischof zu Magdeburg, noch mit andern Bischöfen, noch mit dem Papst in der Lehre einig verblieben ist, sondern diese Kirchenhäupter ihn und seine neue Lehre zu viel malen verdammt haben. So mag man leichtlich erkennen und gründlich schließen, dass der Luther aus dem Doctorat (den er durch die Auctorität des Papstes und des Bischofs zu Brandenburg mit bemeldetem angemessenen Befehl bekam) seinen Beruf zur Veränderung der Religion, und Ausbreitung seines neuen Evangeliums nicht habe erzwingen mögen; wie Staphylus loco cit. weitläufiger meldet.

14.

Viertens: Oder man will sagen, dass die Weltliche den Luther, den Pomeranum und andere Lutherische Prädicanten zur Veränderung der Religion berufen haben. Oder dass Luther selbst die Berufung gemacht hat; wie er in Tomo I fol 9 schreibt: „**Wenn ein Fürst, oder Obrigkeit, oder auch ich (nos poma natamus) jemanden zum Predigeramt befördert; so hat der selbige einen Beruf oder Befehl, auch durch einen Menschen. Und dies ist nach dem Berufe der Aposteln die gemeine und gewöhnliche Weise, alle Prediger in der ganzen Welt zu ihren Predigerämtern zu berufen und zu befördern. Diese Weise soll man auch beibehalten, niemals abändern, sondern immer groß und teuer achten.**“ Wie wenig aber der Luther sich selbst hat berufen können, ebenso frevelhaft hat er sich erkühnt, andere zum Predigtamt zu fordern, zu berufen, und in so viele andere Bistümer und Pfarren auszusenden; weil er selbst (wie oben gemeldet) weder unmittelbar von Gott, weder vom Pöbel zu Wittenberg, weder wegen seines Doctorats einen rechtmäßigen Befehl oder Beruf gehabt hat. Dass anbei solche verlaufenen und verbannte Mönche, oder auch die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten vor des Luthers Zeit ohne Wissen und Willen der ordentlichen Bischöfe die Prediger in der Welt zum Predigtamt sollen berufen und befördert haben, wird man aus keinen bewährten Historien beweisen können. Vielmehr hat Luther selbst gleich vor den Worten (wie oben Nr. 12) Tomo 1 fol 8 geschrieben, dass nach der Apostel Zeiten für und für die Bischöfe ihre Nachkommen berufen haben, und dass solches bis zum Ende der Welt müsse gehalten werden. Hierbei sieht man, dass die Macht sowohl des Luthers (welcher nach eigener Bekenntnis in Tomo IX fol 252 kein Bischof war) als auch der weltlichen Obrigkeit (die man laut des letzten Artikels der Augsburger Confession nicht für Bischöfe halten kann) gänzlich verschwindet. Dass auch der Lutherus, Pomeranus, und andere Lutherische Prädicanten durch die weltliche Obrigkeit zur Änderung der Religion sollen berufen sein, ist mehreren teils ebenso unerfindlich, als unerheblich. Unerfindlich ist es erstlich, was die Obrigkeit betrifft. Denn die höchste weltliche Obrigkeit und der meiste Teil der mittleren Obrigkeit hatten die Änderung der Religion verboten; wie man aus dem Nürnbergischen Abschiede vom Jahre 1524, aus dem Wormsischen Edicte vom Jahre 1521, aus dem Speyerischen Abschiede vom Jahre 1529, und aus dem Augsburger Abschiede vom Jahre 1530 deutlich erkennt. Auch hat die weltliche Obrigkeit, nämlich Herr Friderich Herzog und Churfürst zu Sachsen den Luther nicht dazu berufen, wie in des Luthers Tomo IX fol 152; 173; 176 und 179 zu sehen ist. So ist auch Doctor Pomeranus ohne Berufung der weltlichen Obrigkeit aus Pommern gen Wittenberg verwichen, wie Chythräus in seiner Sächsischen Chronik fol 729 meldet. Wo gleichfalls fol 723 und hernach nur bloß von etlichen Bürgern (die zu Bremen Henricum Zutphaniensem, und zu Magdeburg Lutherum zu der ersten lutherischen Predigt berufen haben) Anregung getan wird. Noch mehrere dergleichen Erzählungen finden sich beim bemeldetem Chythräus, dass nämlich die Religion durch die ersten lutherischen Prädicanten auch ohne Willen der weltlichen Obrigkeit verändert wurden. Etliche davon wird man im Nachfolgenden anzeigen. Unerheblich aber ist es wegen des letzten Artikels der Augsburger Confession, auch darum, weil Herzog Friderich Churfürst zu Sachsen des Luthers Patron (Tomo IX Lutheri fol 142) bekannt hat, dass eigentlich das Amt der Bischöfe (nicht aber der weltlichen Fürsten, viel weniger anderer geringerer Personen, als deren von Adel, Bürgermeister oder Bürger in den Städten) allein sei, über geistliche Sachen zu richten. Im Jahre 1520 hat dieser Churfürst Fridericus (Tomo IX Lutheri fol 87) an den Herzog in Sachsen, und im Jahre 1523 (Tomo IX fol 173) eben der

selbige Churfürst nebst seinem Bruder Johannes, der nach ihm Churfürst und das vornehmste Haupt der Augsbургischen Confession wurde, an den König in Engelland geschrieben, dass sie sich niemals unterstanden hätten, die Lehre, das Schreiben, und die Predigten des Luthers zu befördern. Welches ebenfalls Chythräus vom Herzog Friderich in seiner Sächsischen Chronik Part. II fol 28 schreibt. Luther selbst bezeugt in Tomo IX fol 247; 252; 425, Tomo VIII fol 121, Tomo VII fol 90, Tomo II fol 532, und an mehreren Stellen, dass der weltlichen Herren Beruf nicht sei, geistliche Sachen zu behandeln, und die Kirche zu regieren. Auch schreibt Luther in Tomo VII fol 587: **Wenn das Papsttum (verstehe dieses vom lutherischen Papsttum) von der weltlichen Obrigkeit gestiftet wäre, so wäre es vom Teufel; die Ursache ist, weil die weltliche Obrigkeit nicht Macht hat, solches im Reiche Gottes zu tun.** Soviei Lutherus.

15.

Fünftens: Oder man will mit dem Melancthon in seinen Locis Communibus oder Hauptartikeln den Beruf der Kirche, nämlich den christlichen Personen aus allen Ständen, und allen christlichen Seelsorgern zuschreiben. Allein dieses ist nicht nur der Schrift, den alten Kirchenlehrern, und sogar des Luthers schon bemeldeten Zeugnissen von der Bischöfe für und für hergebrachten Berufung und Ordinierung der Kirchendiener zuwider. Sondern es können auch solche christliche Personen aus allen Ständen nicht angezeigt werden, welche den Luther und seine ersten Mitgesellen zur Veränderung der Religion berufen haben. Aus dem geistlichen Stande hat ihn niemand berufen, und aus dem weltlichen Stande hat ihn niemand berufen können; wie schon oben weitläufig bewiesen ist. Auch die christlichen Personen und Seelsorger (welche im Anfang der lutherischen Lehre die neue Kirche constituiert, und den Luther mit seinen Gesellen sollen berufen haben) sind männiglich, ja dem Luther selbst unbekannt gewesen. Massen er im Anfang Tomo VI fol 204 & 287 die Kirche als verborgen und unsichtbar gemacht, auch in Tomo IX fol 7 geschrieben hat, dass er damals seine Anhänger für Gliedmaßen der Kirche nicht habe ansehen und erkennen können. Wie mögen ihn dann die verborgene unsichtbare Kirche und derselben Gliedmaßen haben berufen können?

16.

Sechstens: Oder man will sagen, dass die lutherischen Prädicanten von ihren Superintendenten (welche wahre Bischöfe sein sollten) berufen oder ordiniert seien. Allein dies ist (soviel den Luther, Pomeranum, Osiandrum und andere, welche die Veränderung der Religion erstlich angefangen, betrifft) ganz unerfindlich; weil zu derselben Zeit noch kein lutherischer Superintendent in rerum natura war, welcher den Luther und seine ersten Jünger hätte berufen oder ordinieren können. So hat der Luther noch im Jahre 1528 in Tomo IX fol 252 selbst bekannt, dass er und andere Wittenbergische Gelehrte zu dem bischöflichen Amte nicht berufen seien. Eben daher sind auch die lutherischen Superintendenten (welche in dem selbigen Jahre 1528 durch die weltlichen Visitatoren des Churfürsten zu Sachsen, nämlich durch Herrn Hansen Edlen von Plauniz Ritter, Hieronymum Schurf der Rechten Doctoren, Asman von Haubiz, und Philippum Melancthon Magister erstlich verordnet wurden, Luther in Tomo IX fol 266) keine Bischöfe gewesen. Und haben die selbigen oder andere zu selbiger Zeit von den weltlichen Herren, Bürgermeistern und Räten in den Städten verordnete Superintendenten (ut inter caetera Chythräus in Chronik Saxon Parte II fol 310 refert, Senatum in Salinis Saxoniae justum jonam Ecclesiarum Urbis suae inspectioni praefecisse) weder den Luther, weder Pomeranum, weder einige andere lutherische Prädicanten beständig berufen und ordinieren können; wie schon oben bewiesen ist. Und wie die heilige Schrift, die heiligen Concilien, und alle Kirchenlehrer bezeugen. Hierüber mag man Bellarminus de Clericis Libro I einsehen. Auch die Worte des Luthers de Potestate Papae, und in Tomo I fol 8 vom Beruf und Ordinierung der Bischöfe erwägen, und zugleich mit Fleiß bedenken, dass (wenn schon Luther, Pomeranus und andere seiner Mitgesellen oder auch die folgenden Superintendenten ordentlich und rechtmäßiger Weise berufene Bischöfe gewesen wären) es ihnen doch nicht gebührt habe, neue Prädicanten in so viele fremde Bistümer und Pfarren ohne Wissen und Willen der vorigen Bischöfe und Pfarrherren abzuschicken. Dieses bezeugt Luther selbst in der Auslegung des 82. Psalms referente etiam Menio contra Illyricum Fol. K. II, dass nämlich nach den Aposteln niemand mehr solchen Apostolischen Befehl habe, sondern ein jeglicher Bischof und Pfarrherr, worin ihn niemand ohne seinen Willen und Wissen eingreifen soll. Dieses, schreibt Luther, soll man also fest halten, dass auch kein Prediger, wie fromm und rechtschaffen er immer sei, einem Pöpstischen oder Ketzerischen Pfarrherren Volke zu predigen oder heimlich zu lehren sich unterstehen solle ohne desselben Pfarrherren Wissen und Willen; denn es ist ihm nicht befohlen worden. Ein jeder guter Christ hat dieses bei der lutherischen Veränderung der Religion und bei dem Fundament des ganzen Luthertums mit höchstem Fleiße zu bedenken.

17.

Damit nun auch dieses auf die ersten neuen Evangelisten (welche in und bei Westphalen die alte Religion verändert haben) appliciert oder ausgedeutet werden möge, ist zu wissen, dass im Jahre

1522 zu Antorf in Brabant ein Prior der Augustiner-Mönche, Henricus Zutphanus, sich zum Luthertum bekehrt, und dass er hernach die lutherische Lehre abgeschworen, aber auch wieder angenommen habe, und deswegen sei gefangen worden. Er hat sich jedoch selbst aus dem Gefängnis durchgebrochen, und sich nach der Stadt Bremen (so am Weserfluss nächst an Westphalen gelegen ist) begeben, und alda zwei Jahre lang ohne alle ordentliche Berufung nur auf Begehren etlicher Bürger gepredigt, und noch mit einigen andern Augustiner-Mönchen, Jacobo Praeposito, und Joanne Timmano Amsterdamo (welche ipso Auctore zu Bremen angekommen waren) die alte Religion verändert. Wie nicht nur Surius, sondern auch Luther in Tomo VI fol 401, Rabus von den lutherischen Märtyrern, und Chythräus in seiner Sächsischen Chronik bezeugen. Wobei auch bemeldet ist, dass dieser Henricus im Jahre 1524 in Deitmarsen verurteilt und verbrannt worden sei. So hat auch Luther selbst geschrieben, Tomo III Part. II fol 139, dass die Obrigkeiten denen unberufenen Prädicanten Recht getan, als sie die selbigen dem Meister Hans anbefohlen haben. Paulus spricht ausdrücklich: **Wie sollen sie predigen, wenn sie nicht gesandt werden?** Römer.

18.

Als im Jahre 1523 einige weltliche Fürsten die Bücher des Luthers, und besonders seine Verdolmetschung des neuen Testaments verboten hatten, ließ der Luther, wie zuvor gegen den geistlichen Stand, also auch jetzt wider die weltliche Obrigkeit aufrührerische Bücher ausgehen, worin er sich erklärte, dass er über seine Lehre keinen Richter erdulden wolle. Dass man den geistlichen Stand austilgen solle, und dass die Fürsten gemeinlich Tyrannen, Christmörder, und die größten Narren sein. Und dass sogar unter den Christen keine Obrigkeit sein solle und könne. Da auch um diese Zeit zu Nürnberg ein Reichstag gehalten, auch alda beschlossen und verordnet wurde, dass die Priester (die sich zur Ehe verfügten) nach den Päpstlichen Rechten bestraft werden sollen. So hat sich Luther in seinen Schriften dawider also geäußert: **solches wäre viel zu streng, und die Gelübde der Keuschheit wären nicht nur närrisch, sondern auch allen guten Sitten und der Ehrbarkeit des Lebens nachteilig.** Obschon er im sechsten Teil am 181ten Blatt von den Gelübden der Geistlichen und Klöster meldet, **dass niemanden gebühre zu disputieren, ob man die Gelübde halten solle,** und im siebenten Tomo fol 140, **dass derjenige, welcher sich erkühne die Gott getane Gelübde abzulegen und zu wandeln, sich wider Gott und über Gott setzen wolle,** auch im ersten lateinischen Tomo fol 34 & 36, **dass es eine große Sünde sei, die Gelübde zu brechen. Gleichermassen** hat Luther wider seine eigene Schriften sowohl, als die einhellige Lehre der ganzen Christenheit ärgerliche Bücher gegen die Winkelmesse (wie sie sein bekannter Lehrmeister der Teufel zuvor, und er hernach benennt, Luther in Tomo VII fol 480) und von einer neuen Form oder Weise einer Messe, auch von Verordnung neuer Kirchendiener ausgehen lassen. Und also dem Antichrist, welcher das Juge Sacrificium (immerwährendes Messopfer) abschaffen wird, den Weg bereitet.

19.

In diesem Jahre 1523 wurden zu Brüssel in Brabant zwei Augustiner-Mönche wegen des Luthers Lehre verbrannt, und von Luther unter die Zahl der Märtyrer eingerechnet, obschon sie sich von der Römischen Kirche wider des Luthers im siebenten Teil am 8. Blatt ausgedrückten Befehl abgesondert, auch sich zu der Hauptlehre des Luthers von dem **Glauben allein** nicht bequemt hatten. Denn sie bekannten, dass die göttlichen Gebote und Verbote selig machen und verdammen; wie Luther selbst von diesen seinen Märtyrern in Tomo VI fol 397 meldet, und behaupteten anbei wider des Luthers Aussprüche, dass drei Sacramenten, nämlich die Taufe, das Abendmahl, und die Busse den Glauben und die Gnade Gottes mit sich bringen. Ludovicus Rabus im Buch von Märtyrern. --- Nota. Esse Martyr non potest, qui in Ecclesia non est. S. Cyprianus de Unit. Ecclesiae. Et Martyres Christi poena non facit, sed Causa.

20.

Im Jahre 1524 starb Philippus a Burgundia Bischof zu Utrecht, welchen Erasmus Roterodamus in verschiedenen Episteln sonderlich angerühmt hat. Henricus Pfalzgraf beim Rhein Coadjutor des Bischofs zu Worms folgte ihm im Bistum nach. In diesem Jahre 1524 lies Erasmus ein Büchlein vom freien Willen (welchen Luther in Asserionibus und andern Büchern, auch Melancthon in seinen ersten Locis Communibus & Annotationibus super Epistel ad Rom. angefochten hat) im Druck ausgegeben. Hierauf hat Luther dem selbigen in einer Gegenschrift von dem gezwungenen Willen, oder dass der freie Wille nichts sei, geantwortet. In dieser Gegenschrift hatte Luther viele Dinge angezogen, welche jedoch nach einiger Zeit von Melancthon und andern seinen Jüngern sind retractiert (*widerrufen*) worden; obschon seine angegebenen Märtyrer, Henricus, der zu Brüssel verbrannt worden ist, Leonard Kaiser und Adolphus Klarenbach darauf starben, und noch im Tode behaupteten, dass der Mensch keinen freien Willen habe, und dass er auch in guten Werken nichts tue. Rabanus im Buch von den Märtyrern.